

Erläuterungen zum NÖ Sanierungsprogramm 2012, LGBl.Nr.6950/33-0

I. Allgemeiner Teil

1. Bundesrechtliche Vorgaben

a) Rechtsgrundlagen (§ 55g Abs. 1 Z. 3 und § 33d Abs. 1 und 2 WRG 1959 sowie NGPV 2009):

Gem. § 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959 hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 Abs. 1 und 2 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP 2009) erforderlich ist.

Gem. § 33d Abs. 1 WRG 1959 hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im NGP 2009 festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959, zweckmäßiger erreichbar ist.

Gem. § 33d Abs. 2 WRG 1959 hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) u.a. eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen erreicht wird.

Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen.

Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105 WRG 1959) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

Am 30. März 2010 wurde der NGP vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl II. Nr. 103/2010, (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 - NGPV 2009) wurden die Kapitel 5 und 6 des NGP 2009 für verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009).

§ 4 NGPV 2009 legt – in Verbindung mit dem NGP 2009 "Anhang – Wasserkörpertabellen – Fließgewässer, Tabelle FG – stufenweise Zielerreichung" Folgendes fest:

- Gesamtzustand bzw. Risikoabschätzung aller Wasserkörper zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des NGP 2009;
- Zeitpunkt der Zielerreichung (inklusive Zwischenziele) für jene Wasserkörper, die sich in einem schlechteren als dem Zielzustand befinden sowie jene Wasserkörper, für die ein Risiko der Verfehlung des Zielzustandes nicht ausgeschlossen werden kann;
- die Gründe für die Fristerstreckung der Zielerreichung.

§ 6 NGPV 2009 legt auf der Basis des NGP 2009 ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer und die stufenweise Zielerreichung fest.

Gem. § 6 Abs. 4 NGPV 2009 sind zur stufenweisen Zielerreichung in den im NGP 2009 "Anhang – Wasserkörpertabellen – Fließgewässer, Tabelle FG – Maßnahmen – Hydromorphologie – 2015" angeführten Gewässerabschnitten ("prioritärer Raum") in der ersten Planungsperiode (bis 2015) die in den Kapitel 6.4.3.5, 6.4.4.5, 6.4.5.5, 6.4.6.5 und 6.4.7.5 des NGP 2009 angeführten Maßnahmen im Bezug auf signifikante hydromorphologische Belastungen kosteneffizient und erforderlich.

Für diese Wasserkörper werden die Maßnahmentypen, mit welchen bis 2015 der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential erreicht werden können oder ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung in einer der folgende Planungsperioden geleistet wird sowie der Zeitpunkt der Erreichung des Gesamtzieles festgelegt.

Der NGP 2009 legt demnach für die prioritären Gewässerstrecken bis 2015 folgende verpflichtende Sanierungsmaßnahmen fest:

- Bei Wasserentnahmen soll die für die Fischdurchgängigkeit ausreichende Restwassermenge erreicht werden. Nach 2015 soll die für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes allenfalls erforderliche zusätzliche Restwassermenge realisiert werden (Kapitel 6.4.3.5 NGP 2009).
- Bei allen Querbauwerken in den prioritären Fließgewässern sollen gemäß Kapitel 6.4.7.5 NGP 2009 bis 2015 verpflichtende Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt werden.

b) Umweltprüfung gem. § 55n WRG 1959:

Der NGP 2009 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer strategischen Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen. Der dazu vom Umweltbundesamt erstellte Umweltbericht bestätigt, dass die im NGP 2009 festgelegten Sanierungsmaßnahmen so gewählt wurden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das gegenständliche Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2009 um. Daher ist eine nochmalige Umweltprüfung gem. § 55n WRG 1959 für dieses Sanierungsprogramm nicht erforderlich.

c) Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gem. § 33d Abs. 2 WRG 1959:

Nach derzeitigem Wissensstand sind im prioritären Sanierungsraum in NÖ ca. 100 wasserrechtlich bewilligte Anlagen in diesem Sanierungsprogramm als sanierungsbedürftig erfasst. Eine Durchsetzung dieser Sanierungsverpflichtungen in individuellen Verfahren, insbesondere auf der Grundlage des § 21a WRG 1959, wäre u.a. auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Realisierung (22. Dezember 2015) nicht praktikabel und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Behörden haben sich bei ihrem Verwaltungshandeln von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Verfahren gem. § 21a WRG 1959 würden selbst lediglich Anpassungsziele vorgeben; diese Anpassungsziele müssten in der Folge – so wie auch hier im Rahmen dieses

Sanierungsprogrammes - in einem Bewilligungsverfahren (Sanierungsprojekt) umgesetzt werden.

Die Vorgaben des NGP 2009 machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen bzw. langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen stellen die dringendsten und unbedingt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes dar. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar und nicht langfristig absicherbar.

Im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit dieser Sanierungsmaßnahmen und der Festlegungen des NGP 2009 kann festgestellt werden, dass die in diesem Sanierungsprogramm festgelegten Maßnahmen jedenfalls verhältnismäßig im Sinne des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund besonderer, v.a. konkreter wasserwirtschaftlicher Verhältnisse eine Sanierung bis 2015 unverhältnismäßig wäre, kann auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 WRG 1959 ausnahmsweise eine Fristerstreckung mit Bescheid gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig.

Weiters wurde in NÖ nicht der gesamte im NGP 2009 erfasste prioritäre Gewässerraum in diesem Sanierungsprogramm erfasst (betrifft Ybbs, Traisen und Thaya-Grenzstrecke – siehe auch in diesen Erläuterungen in II. Besonderer Teil, zu den einzelnen Bestimmungen, zu § 2), da für die in diesen Gewässerabschnitten gelegenen Anlagen gem. § 33d Abs. 1 WRG 1959 die Führung von Einzelverfahren als zweckmäßiger eingeschätzt werden.

d) Resümee:

Auf Grund dieser Festlegungen des WRG 1959, des NGP 2009 und der NGPV 2009 hat der Landeshauptmann daher das in dieser Verordnung formulierte Sanierungsprogramm zu erlassen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf Gebietskörperschaften

Das vorliegende Sanierungsprogramm stellt eine zwingende Umsetzung von Vorgaben der NGPV 2009, des NGP 2009, des WRG 1959 und letztlich der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) dar; es unterliegt daher gem. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung, LGBl. 0814, nicht dem Konsultationsmechanismus.

Gebietskörperschaften können vom Sanierungsprogramm lediglich als Träger von Privatrechten betroffen sein (z.B. als Betreiber von Wasserkraftanlagen). Eine Kostendarstellung kann daher gem. Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung, LGBl. 0814, entfallen.

Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2009 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gem. § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Dieses Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwendigen Anpassungsverfahren entfallen können.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 2:

In der Anlage 1 sind jene Wasserkörper aufgelistet, für die Maßnahmen zur Erreichung einer Durchgängigkeit für Fische (Errichtung einer Fischwanderhilfe und – bei Wasserausleitungen zusätzlich – Vorkehrungen für eine ausreichende Restwasserdotation) im Rahmen des Sanierungsprogrammes zu setzen sind.

Für weitere im NGP 2009 als prioritär angeführte Wasserkörper sind im Rahmen des Sanierungsprogrammes keine Maßnahmen zu setzen, weil:

- Maßnahmen in anderen Bundesländern liegen:
Wien-Fluss: 409980005, **Liesing:** 405880037 (im Stadtbereich Wien),
Dürre Liesing: 405880074, **Reiche Liesing:** 405880073, **Leitha:** 1000730010

- Maßnahmen in einer anderen Sanierungsverordnung (Land Oberösterreich) vorgesehen sind:
Enns: 411250036, 411250037, 411250014, 411250016, 411250006, 411250018
- Wasserkörper bereits derzeit einen guten Zustand aufweisen:
Purzelkamp: 404520000, 404530005 und 410040016, **Kleiner Kamp:** 404610000, 404640010 und 410040022, **Kamp:** 404670000 und 410040004, **Zwettl:** 404750000 und 410040023, **Schwechat:** 405880049, **Pielach:** 408840007, **Mährische Thaya:** 500010027 und 500010032, **Donau:** 409040008 und 411340000,
- Maßnahmenvorschreibungen in Einzelverfahren zweckmäßiger sind:
Ybbs: 408810031, **Traisen:** 411080004, 411080007 und 411080008 und **Thaya** 501870001 (Österreichisch-Tschechische Grenzstrecke)
- seitens des BMLFUW mitgeteilt wurde, dass mit den Anlagenbetreibern freiwillige Maßnahmen angestrebt werden:
Donau: 409040009, 409040011, 410360012
- im NGP 2009 bis 2015 keine Maßnahmen hinsichtlich Durchgängigkeit (Restwasser oder Fischaufstiegshilfe) vorgesehen sind:
Zwettl: 404740000, **Fischa:** 405880027 und 405880063, **Weidenbach:** 408590004, **Melk:** 408830011, 408830019 und 408830020, **Leitha:** 1000730011, **Schwechat:** 405880043, **Zwettl:** 404740000, **Große Tulln:** 410330001, **Donau:** 410360002 und 410350000, **Lainsitz:** 404530004 und 404640005, **March:** 500020001, **Thaya:** 501790000 und 501940000
- die Anlage im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung saniert wird und dabei eine entsprechende Restwasservorschreibung vorgesehen ist:
Ybbs: 409570004
- der Wasserkörper vom Hochwasserentlastungsgerinne zum natürlichen Gewässerverlauf verlegt werden muss:
Perschling: 408370006

Diese prioritären Wasserkörper sind daher in Anlage 1 nicht angeführt.

Eine Übersicht des von der Verordnung betroffenen Sanierungsgebietes zeigt die am Ende der Erläuterungen angefügte Karte.

zu § 3:

§ 3 begründet entsprechend den Vorgaben des NGP 2009 die Sanierungsverpflichtung für Anlagenbetreiber. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG 1959 ausgelöst,

nämlich:

Spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten den Vorgaben dieser Verordnung entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung bei den zuständigen Wasserrechtsbehörden einzureichen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist (22. Dezember 2015) stillzulegen. Die Vorlagefrist für das Sanierungsprojekt kann nur unter den Voraussetzungen des § 33d Abs. 4 WRG um längstens 3 Jahre erstreckt werden. Die Vorlage des Sanierungsprojektes bzw. der Antrag auf Fristverlängerung müssen – bei sonstiger Unzulässigkeit - vor Ablauf der 2-Jahresfrist erfolgen. Auch die Sanierungsfrist kann gem. § 33d Abs. 4 WRG 1959, wie die Projektvorlagefrist, um längstens 3 Jahre erstreckt werden. Die Fristverlängerungsanträge müssen vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben (§ 103 WRG 1959) versehen werden. Erfolgt trotz der Verpflichtung zur Stilllegung der Anlage (22. Dezember 2012) keine Stilllegung, kann dies (nach nur einmaliger Mahnung) zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs. 4 WRG 1959 führen.

Von der Verordnung sind nur Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen („Wasserberechtigte“) betroffen. Als Wasserberechtigte gelten auch jene, die gem. Art. II Abs. 3 WRG-Novelle 1997 (BGBl. I Nr. 74/1997) bei Anlagen, für deren Bewilligung gem. den §§ 38, 40 oder 41 WRG 1959 ab dem 19. Juni 1985 strengere Bestimmungen (nämlich die Pflicht zur Beachtung der ökologischen Funktionsfähigkeit) eingeführt wurden und die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben. Wird der Bestand der Anlage zum genannten Stichtag unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage gegenüber der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen, gelten gem. der erwähnten Übergangsbestimmung diese nämlich als bewilligt.

Konsenslose Anlagen sind von der Verordnung daher nicht betroffen; bei diesen wird gem. den §§ 137 und 138 WRG 1959 vorzugehen sein.

Mit der Wendung „bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 4) keine wasserrechtlich bewilligten und vollständig errichteten Vorkehrungen für eine Fischpassierbarkeit (bei Wasserausleitungen samt Restwasserdotierung) vorhanden sind“ soll klargestellt werden, dass Wasserberechtigte von Anlagen, bei denen zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung eine (vollständig errichtete und wasserrechtlich bewilligte) Fischaufstiegshilfe existiert, mag sie auch nach fachlicher Beurteilung für das Erreichen des Zieles im Sinne der 1. Stufe der Zielerreichungsvorgaben des 1. NGP nicht ausreichend sein (z.B. Errichtung einer Fischwanderhilfe erst vor wenigen Jahren), von der Verordnung nicht betroffen sind. Ebenso sind von der Verordnung jene Fälle nicht betroffen, bei denen eine Restwasserdotierung bereits in einem Bescheid festgelegt worden ist - auch hier unabhängig

davon, ob diese Restwasserdotierung für die Zielerreichung ausreicht oder nicht. Eine vollständige Errichtung wird dann vorliegen, wenn die bewilligungsgemäße Herstellung der Fischaufstiegshilfe baulich abgeschlossen ist und eine der Bewilligung entsprechende Restwasserdotierung vorliegt. Auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Kollaudierungsbescheides gem. § 121 WRG 1959 betreffend die Fischwanderhilfe wird bewusst verzichtet, da das (formelle) Abwarten des Vorliegens einer rechtskräftigen Kollaudierung eine sachlich nicht gerechtfertigte, und damit unverhältnismäßige Verschärfung der Anforderungen darstellen könnte. In diesen Fällen (Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Fischwanderhilfe / Restwasserdotierung und vollständige Vorkehrungen) wird im Einzelfall von Amts wegen entschieden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Schritte zu setzen sind (z.B. kann ein Verfahren gem. § 21a WRG 1959 zur Anpassung an die Vorgaben gem. 1. NGP erforderlich sein). Diese Vorgangsweise trägt dem Gedanken in § 33d Abs. 1 WRG 1959 Rechnung, wonach einem Verfahren gem. § 21a WRG 1959 der Vorzug zu geben ist, wenn dies zweckmäßiger erscheint.

Jene möglichen Fälle, bei denen bereits eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Fischwanderhilfe / Restwasserdotierung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorliegt, aber mit deren Bau noch nicht begonnen worden ist bzw. noch nicht von einer vollständigen Errichtung ausgegangen werden kann, sind von der Verordnung und deren Rechtsfolgen betroffen. Dies deshalb, da bei einem möglichen Verzicht auf die Bewilligung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen (vollständigen) Herstellung die Vorgaben der Zielerreichung unterlaufen werden könnten. Dem Betroffenen steht es aber für diese Fälle offen, gem. § 33d Abs. 4 WRG 1959 gegebenenfalls einen Antrag auf Verlängerung der Vorlage eines Sanierungsprojektes zu stellen, dem in der Regel stattgegeben werden wird können. Bei vollständiger Herstellung der Fischaufstiegshilfe / Restwasserdotierung innerhalb der (erstreckten) Vorlagezeit erübrigt sich denklogisch letztlich eine Projektvorlage. Diese Vorgangsweise stellt für die Behörde und den Betreiber eine vertretbare (rechtlich) gesicherte Vorgangsweise der Zielerreichung dar.

Bewusst wurde an dieser Stelle auf das Erfordernis des Vorliegens einer „dem Stand der Technik entsprechenden“ Fischaufstiegshilfe verzichtet. Zum Einen ist der Stand der Technik dafür nicht in einer Verordnung gem. § 12a WRG geregelt (und damit eine gewisse Bandbreite des Vertretbaren gewährleistet), zum Anderen soll die aus öffentlichen Rücksichten unbedingt erforderliche „Nachbesserung“ bei Fischaufstiegshilfen die (seltene) und streng einzelfallbezogene Ausnahme bleiben und nur in jenen Fällen in Form eines Verfahrens gem. § 21a WRG 1959 erfolgen, in denen die Verhältnismäßigkeitserwägungen dies eindeutig rechtfertigen.

Bei den Wortwendungen „geeignete Vorkehrungen“ in Z. 1 und „ist zusätzlich zu den in Z. 1 genannten Vorgaben“ in Z. 2 sind inhaltlich die Bemessung von Fischaufstiegshilfen und Restwassermengen angesprochen.

Für die in Anlage 1 aufgelisteten Wasserkörper werden die **maßgeblichen** typspezifischen **Fischarten** und **Fischgrößen** für die Planung von Fischaufstiegshilfen sowie die **Mindestwassertiefen** und **Mindestfließgeschwindigkeiten** in Schnellen (Furten) von Restwasserstrecken in der am Ende der Erläuterungen dargelegten Tabelle angeführt.

Zu den dort angeführten maßgeblichen Fischarten und Fischgrößen:

Als gegenwärtiger Standard für den Bau von Fischaufstiegshilfen ist die Veröffentlichung „Grundlagen für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (BMLFUW, Wien, März 2011)“ heranzuziehen. Diese Grundlagen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Zur Erreichung des Sanierungsziels „Fischwanderbarkeit“ sind behördenseits die entsprechenden konkreten Vorgaben festzulegen. Dies hat im Einzelverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Rahmenbedingungen zu erfolgen und kann auch zum Abrücken von diversen generellen Vorgaben führen.

Im Februar 2012 erfolgte die Abstimmung der Fischarten und -größen sowie der Wanderkorridore mit dem BAW in Scharfling. Die Angaben in der Verordnung decken sich nun vollständig mit dem derzeitigen Bearbeitungsstand für den geplanten Leitfaden zur Errichtung und Planung von Fischaufstiegshilfen.

Huchen-Wanderkorridore führen von der Donau in die Zubringerflüsse bis in deren Äschenregion. Um flussauf lebende Huchenpopulationen nicht von flussab lebenden zu trennen, ist der Huchen auch in den dazwischen liegenden Gewässerabschnitten als relevante Fischart zu nennen.

Zu den einzelnen konkreten Angaben in der am Ende dieser Erläuterungen dargestellten Tabelle:

Die Angabe der maßgeblichen Fischlänge und -größe richtet sich generell nach den bundesweiten Vorgaben. Besonders die unten angeführten Gewässer waren Gegenstand einer kritischen Diskussion.

Erlauf (DWK408820011): Die maßgebliche Fischlänge von Huchen 90 cm richtet sich nach der ggst. Gewässergröße und Fischregion (Epipotamal mittel). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Mündungsbereich der Erlauf auch für die Donaufische ein wichtiges Refugium darstellt und für diese erreichbar sein muss. Eine Beschränkung auf 80 cm ist daher nicht begründbar. Die Tatsache, dass Huchen seit längerem nicht dokumentiert sein sollen, ist nicht relevant, da sich das Umweltziel an eine weitgehend natürliche Referenz orientiert und die Erlauf als Huchenlebensraum anzusprechen ist.

Grosse Tulln (DWK410330003): Die Zuteilung der Fischregion nimmt – neben dem Abfluss – auch Bezug auf die Gewässerbreite. Gewässer des Epipotamal mittel liegen in der Gewässerbreite zwischen 3 und 25 m. Die Grosse Tulln zeigt lt. Luftbild im ggst. Bereich eine Breite von rund. 8m. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Analyse der Fischdatenbank für den ggst. Gewässertyp tatsächlich Hechte mit einer Körperlänge von 90 cm belegt. Aus diesen Gründen ist die Ausweisung des Hechts mit 90 cm gerechtfertigt.

Kamp (DWK408310003): Dieser Abschnitt liegt als Fluss in der Fischbioregion E (Östliche Flach- und Hügelländer). Der Hecht ist damit eine typische Begleitart.

Mank (DWK408830016) und **Melk** (DWK408830028): Der Huchen ist lt. Bauer T. und Kaufmann T.. „Gewässerökologischer Zustand Melk-Mank nach EU-WRRL, Teil 1, 2009“ im ggst. Bereich als Leitart/typische Begleitart relevant. Eine Unterschreitung von 80 cm (Huchen zählen mit 80 cm zu den Erstlaichern) ist nicht zulässig.

Perschling (DWK408370007): Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Analyse der Fischdatenbank für den ggst. Gewässertyp tatsächlich Hechte mit einer Körperlänge von 90 cm belegt. Aus diesem Grund ist die Ausweisung des Hechts mit 90 cm gerechtfertigt.

Url (DWK408810021): Der flussaufliegende DWK ist offiziell als „Hyporhithral groß“ ausgewiesen. Der Huchen ist hier eine typische Begleitart. Die Zuteilung der Fischregion nimmt – neben dem Abfluss – auch Bezug auf die Gewässerbreite. Gewässer des „Hyporhithral groß“ weisen eine Gewässerbreite ab 5 m auf. Dieses Kriterium wird erfüllt. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung als Huchen-Wanderkorridor im ggst. Wasserkörper gerechtfertigt.

Zu den Angaben betreffend die Restwasserdotations in der Tabelle:

Weiters ist in der Tabelle für die maßgebliche Fischart die **Mindestwassertiefe und Mindestfließgeschwindigkeit** (gemessen in der Schnelle bzw. Furt) in Restwasserstrecken gem. QZV Ökologie OG angeführt. Für die Planung von Fischaufstiegshilfen und für die Bemessung von Mindesttiefen in Restwasserstrecken werden Leitfischarten bzw. typische Begleitarten des jeweiligen Leitbildes als maßgebliche Fischarten herangezogen. Ausnahmen bilden sogenannte Wanderkorridore, für die auch Arten herangezogen werden

können, die nicht im Leitbild des gegenständlichen Wasserkörpers genannt sind (sh. Huchen).

Die **Mindesttiefe und Mindestfließgeschwindigkeit von Restwasserstrecken** orientiert sich an den Vorgaben der QZV Ökologie OG.

Seitens des Landes NÖ wurden im Vorfeld für alle Restwasserstrecken im prioritären Raum die erforderlichen Restwassermengen zur Erreichung der erforderlichen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten vor Ort ermittelt. Es wurden an pessimalen Stellen Profile aufgenommen, Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen in Abhängigkeit von der Wasserführung zur Einhaltung der erforderlichen Mindesttiefen und -fließgeschwindigkeiten ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auch auf der homepage des Landes NÖ veröffentlicht. Diese sowie allgemeine Informationen und die **Fischleitbilder** können für alle Wasserkörper in NÖ unter dem link: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Allgemeines.html> abgefragt werden.

Die gemäß QZV Ökologie OG Anlage G erwähnte Bestimmung zur Restwassermenge von 50% MJNQT ist nach Ansicht des NÖ wasserwirtschaftlichen Planungsorganes nur dort anzuwenden, wo keine derartigen örtlichen Untersuchungen vorliegen. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem Erlass zur QZV Ökologie OG, ZI. BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011. Demnach wurde diese Bestimmung nicht mehr erwähnt, da sie nicht zum Tragen kommt. (Anmerkung: Durch diese Vorgangsweise liegt die Restwassermenge zur Einhaltung der erforderlichen Mindesttiefen und -fließgeschwindigkeiten in machen Fällen über 50% des MJNQT und in anderen Fällen jedoch auch darunter. Sollte in einzelnen Fällen von diesen Werten abgewichen werden wollen, so sind vom Wasserberechtigten entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden diese Werte eingehalten, sind keine Nachweise erforderlich.)

Allgemein gilt: Sollte von den hier angeführten Planungsgrundlagen vom Wasserberechtigten im **Einzelfall** abgewichen werden wollen, so hat dieser nachvollziehbar nachzuweisen, dass auch bei geringeren Restwassermengen, Wassertiefen oder Mindestfließgeschwindigkeiten oder bei geänderten Leitbildern sowie Abweichungen von den „Grundlagen für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (BMLFUW, Wien, März 2011)“ die Werte für den guten Zustand der biologischen Qualitätskriterien bzw. zur stufenweisen Zielerreichung gewährleistet sind. Diese Abweichungsmöglichkeit ergibt sich aus § 13 QZV Ökologie OG, insbesondere dort aus Abs. 1, letzter Satz.

Die stufenweise Anpassung der Restwasserführung bis 2015 hat zuerst nur die Durchwanderbarkeit von Fischen zum Ziel. Zur **Erreichung des guten Zustandes** werden die angegebenen Mindestwassermengen für Restwasserstrecken in der Regel jedoch nicht ausreichend sein. Zur Abdeckung aller erforderlichen Lebensraumansprüche der typspezifischen Lebensgemeinschaften wird voraussichtlich eine zusätzliche Wassermenge erforderlich sein, die nach 2015 (im Rahmen der stufenweisen Zielerreichung) umzusetzen sein wird.

Es können daher nach 2015 weitere Sanierungsmaßnahmen nötig werden, die in abermalige Eingriffe in bestehende Rechte münden (Verfahren gem. § 21a WRG 1959 und/oder ein weiteres Sanierungsprogramm).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass gem. § 21a Abs. 4 WRG 1959 bei Vorliegen eines Sanierungsprogrammes Maßnahmen nach Abs. 1 des § 21a nicht darüber hinaus gehen dürfen. Dies betrifft jedoch nur die hier relevanten Umstände (Fischaufstiegshilfen, Restwassermengen). Die (zusätzliche) Führung von Verfahren gem. § 21a WRG 1959, die andere Umstände betreffen, wären zulässig; derartige gegebenenfalls bereits existierende Auftragsbescheide bleiben unberührt.

Tabelle - Fischarten und -größen, Mindestwassertiefen und -fließgeschwindigkeiten

Gewässer	Detailwasserkörper- nummer	Maßgebliche Fischart für Fischaufstiegshilfe und Restwasser	Maßgebliche Fischgröße für Fischaufstiegshilfe und Restwasserstrecken (cm)	Erforderliche Tiefe in der Schnelle für Restwasserstrecken (m)	Erforderliche Fließgeschwindigkeit in der Schnelle (m/s) für Restwasserstrecken
Alte Naufahrt	408330026	Wels	120	0,3	≥ 0,3
Erlauf	408820011	Huchen	90	0,3	≥ 0,3
Erlauf	408820012	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Fischa	405880064	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Fischa	405880084	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Große Tulln	409170003	Barbe	60	0,3	≥ 0,3
Große Tulln	410330003	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Großer Kamp	404680000	Bachforelle	40	0,2	≥ 0,3
Kamp	408310003	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Kamp	408650003	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Kamp	408650004	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Kamp	410040021	Bachforelle	50	0,2	≥ 0,3
Kleiner Kamp	404640009	Bachforelle	40	0,2	≥ 0,3
Krems	405740000	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Kruppenwasser	408870000	Wels	120	0,3	≥ 0,3
Leitha	1000730001	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Liesing	405880037	Hecht	65	0,3	≥ 0,3
Mank	408830016	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Melk	408830027	Aitel	50	0,3	≥ 0,3
Melk	408830028	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Perschling	408370007	Hecht	90	0,3	≥ 0,3
Pielach	408840009	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Purzelkamp	404530004	Bachforelle	40	0,2	≥ 0,3
Thaya	500010036	Barbe	60	0,3	≥ 0,3
Thaya	500010043	Barbe	60	0,3	≥ 0,3
Url	408810021	Huchen	90	0,3	≥ 0,3
Weidenbach	501630005	Aitel	40	0,2	≥ 0,3
Ybbs	408810029	Huchen	100	0,3	≥ 0,3
Ybbs	408810030	Huchen	100	0,3	≥ 0,3
Ybbs	409560000	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Ybbs	409570003	Huchen	80	0,3	≥ 0,3
Zaya	501530017	Hecht	65	0,3	≥ 0,3
Zwettl	410040024	Bachforelle	40	0,2	≥ 0,3

NÖ-Überblickskarte Sanierungsgebiete

